



Auszug aus der Vereinssatzung vom 06.03.2015

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein 1919 Offenthal“ und hat seinen Sitz in Dreieich-Offenthal. Er wird im Folgenden kurz als „Verein“ bezeichnet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
[...]

§ 2 ZWECK UND ZIELE DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege deutscher und internationaler Blasmusik, durch regelmäßige Proben des Orchesters, Durchführung öffentlicher musikalischer Darbietungen und Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen.
- (2) Der Verein fördert außerdem in besonderem Maße die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Er soll -sofern es besetzungstechnisch möglich ist- ein Jugend- und Vororchester unterhalten.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Musikverband e.V. und der Landesmusikjugend Hessen e.V.
[...]

§ 4 EINTRITT IN DEN VEREIN

- (1) Dem Verein gehören
 - a. aktive Mitglieder (Musiker des Orchesters, des Jugend- und Vororchesters und in Ausbildung befindliche Musiker)
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitgliederan.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, ergänzende Verbandsrichtlinien etc.) an.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig. Personen, die sich über einen längeren Zeitraum um den Verein und die Musik besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitglieder/-vorsitzenden entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung ernannt werden.

§ 5 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die

Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied nach vorheriger Abmahnung ausgeschlossen werden, wenn es den Verein in erheblichem Maß schädigt, absichtlich seinen Interessen zuwiderhandelt, durch grobe Pflichtverletzung das Vereinsleben erheblich stört, wiederholt gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder sonstige vereinsinterne Regelungen verstößt, oder die festgesetzten Vereinsbeiträge nicht entrichtet. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds muss schriftlich begründet werden.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere die Rückgabe überlassenen Vereinseigentums, sind unverzüglich zu erfüllen.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrags verpflichtet. Der Vorstand legt im Rahmen der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung die grundsätzlichen Zahlungsmodalitäten fest.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen. Dies schließt u.a. die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden durch die Mitglieder mit ein.
- (3) Aktive Mitglieder sind als Musiker in erster Linie dem eigenen Verein verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet das Eigentum des Vereins vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Den Umgang mit Vereinsinstrumenten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Instrumentenordnung.
[...]

§10 DATENSCHUTZ

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben (Name, Vorname etc...) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu, soweit sie dem Vereinsinteresse dienen und Persönlichkeitsrechte nicht verletzen. Dem Schutz persönlicher Daten ist Vorrang einzuräumen. Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung von Namen, Daten und Bildern widersprechen.
[...]

Bei Annahme des Aufnahmeantrages wird Ihnen eine komplette Satzung zugesandt.

Proben

- Orchester des Musikvereins:
- Jugendorchester Dreieich-Offenthal:

Donnerstags 20:00 Uhr
Ph.-Köppen-Halle Offenthal (Bühneneingang)
Freitags 18:00 Uhr
Ph.-Köppen-Halle Offenthal (Bühneneingang)

MVO im Internet

- Homepage: <http://www.mvoffenthal.de>
- Email: info@mvoffenthal.de

Derzeitiger jährlicher Mitgliedsbeitrag (Stand: Februar 2011)

- Jugendliche (Schüler, AZUBI, Student, Wehr- oder Ersatzdienstleistender) 28,-€
- Erwachsene 56,-€